Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 23.

(Nr. 12098.) Verordnung zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung über die Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919. Vom 14. Februar 1921.

Das Preußische Staatsministerium verordnet gemäß § 15 der Verordnung der Reichsregierung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1968), was folgt:

§ 1.

Der Bezirkswohnungskommissar hat in dem Enteignungsbescheide das zu enteignende Grundstück übereinstimmend mit dem Grundbuche zu bezeichnen.

Wird ein Teil eines Grundstücks enteignet, so hat er einen beglaubigten Auszug aus dem Steuerbuche sowie eine von dem Fortschreibungsbeamten beglaubigte Karte zu beschaffen, aus denen die Größe und Lage des Teiles ersichtlich ist; der Teil muß im Steuerbuch unter einer besonderen Nummer bezeichnet sein, es sei denn, daß nach dem Ermessen der Grundsteuerbehörde die deutliche Darstellung der Nummer in der Karte unausführbar ist. Der Beschaffung einer Karte bedarf es nicht, wenn bei der Abschreibung eine Änderung der Karte nicht eintritt. In dem Enteignungsbescheid ist der zu enteignende Teil übereinstimmend mit dem Auszuge zu bezeichnen.

§ 2.

Der Bezirkswohnungskommissar hat das Grundbuchamt nach Zustellung des Enteignungsbescheids an den Eigentümer um die Eintragung des Erwerbers zu ersuchen. Dem Ersuchen ist eine Abschrift des Bescheids und der Zustellungsurkunde sowie im Falle des § 1 Abs. 2 der Auszug aus dem Steuerbuch und die Karte beizufügen.

Das Ersuchen ist erst zu stellen, nachdem die im Enteignungsbescheid festgesetzte Entschädigungssumme gezahlt oder hinterlegt ist. Ist das Grundstück mit

einem Rechte belastet und ist nicht im Enteignungsbescheid ausgesprochen, daß diese Belastung vom Erwerber zu übernehmen ist, so ist die Hinterlegung erforderlich.

Durch die Anfechtung der Festsetzung der Entschädigung wird die Eintragung des Erwerbers nicht aufgehalten.

§ 3.

Soweit Belastungen des Grundstücks nicht vom Erwerber übernommen werden, hat der Bezirkswohnungskommissar das Grundbuchamt zugleich mit dem Ersuchen um Eintragung des Erwerbers als Eigentümer um die Löschung dieser Belastung zu ersuchen.

§ 4.

Auf die Verteilung der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 hinterlegten Summe finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, die bei einer auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 erfolgenden Enteignung im Falle einer Hinterlegung der Entschädigungssumme für deren Verteilung gelten.

§ 5.

Der Bezirkswohnungskommissar kann den Unternehmer auf seinen Antrag vorläufig in den Besitz von Grundstücken oder Grundstücksteilen einweisen, deren Enteignung beabsichtigt ist. Dem Besitzer des Grundstücks ist der hierdurch entstandene Schaden zu vergüten. Ist der Eigentümer im Besitze des Grundstücks, so ist die ihm für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tage der Besitzeinweisung an zu verzinsen; erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen.

Der Besitzeinweisung hat grundsätzlich eine örtliche Verhandlung mit den Beteiligten vorauszugehen. Zu dem Termine sind der Unternehmer und die sonstigen Beteiligten zu laden; ihrer Anwesenheit im Termine bedarf es nicht.

Durch die Einweisung in den Besitz erlangt der Unternehmer auch das Recht, über die Substanz des Grundstücks insoweit zu verfügen, als es zu den Zwecken des Unternehmens erforderlich ist.

§ 6.

Dem Beschlusse, durch den der Unternehmer in den Besitz eingewiesen wird, ist entweder ein Lageplan, aus dem die in Betracht kommende Fläche wenigstens annähernd ersichtlich ist, beizufügen oder es ist anzugeben, daß die beanspruchte Fläche im Gelände kenntlichgemacht und in einem Termin an Ort und Stelle angezeigt werde.

In dem Beschluß ist die Entschädigung (§ 5 Abs. 1) festzustellen. Sie ist dem Besitzer alsbald zu zahlen; wird die Zahlung schuldhaft verzögert, so ist auf Antrag des Besitzers der Beschluß aufzuheben.

Der Beschluß ist dem Unternehmer, dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll zu verkünden. Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann jeder Beteiligte innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung oder Verkündung des Beschlusses die Entscheidung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Berufungsbehörde, welche endgültig entscheidet, anrufen; im übrigen ist der Beschluß des Bezirkswohnungskommissars unanfechtbar.

§ 7.

Spricht der Bezirkswohnungskommissar auf Antrag des Eigentümers an Stelle der Entziehung des Eigentums die Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht aus, so gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 6 entsprechend.

Berlin, den 14. Februar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Stegerwald.
Severing. Lüdemann.

(Nr. 12099.) Verordnung, betreffend Festsetzung der Zahl der von den Provinzen usw. in den Staatsrat zu entsendenden Vertreter. Vom 28. Februar 1921.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Vornahme einer Volkszählung am 8. Oktober 1919 vom 16. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 652) in Verbindung mit § 10 der Verordnung vom 24. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1261) wird bestimmt, daß als maßgebende Volkszählung für die erstmalige Festsetzung der Zahl der von den Provinzen usw. in den Staatsrat (Artikel 31 ff. der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920) zu entsendenden Vertreter die Volkszählung vom 8. Oktober 1919 zu gelten hat.

Demgemäß wird auf Grund des Artikel 32 Abs. 2 und 4 der Verfassung die Zahl der als Mitglieder des Staatsrats zu entsendenden Vertreter, wie folgt, festgesetzt:

1. für die Provinz Ostpreußen . . . . auf 4,
2. » » » Brandenburg . . . . » 5,
3. » » Stadt Berlin . . . . » 8,
4. » » Provinz Pommern . . . . » 4,
5. » » Grenzmark Posen-Westpreußen . . . . » 3,

6.	für die Provinz Niederschlesien	auf	6,
7.	» » » Oberschlesien	»	5,
8.	» » » Sachsen	»	6,
9.	» » » Schleswig-Holstein	»	3,
10.	» » » Hannover	»	6,
11.	» » » Westfalen	»	9,
12.	» » Rheinprovinz	»	14,
13.	» » Provinz Hessen-Nassau	»	5.

Außerdem entsenden die Hohenzollernschen Lande gemäß Artikel 32 Abs. 3 der preußischen Verfassung 1 Vertreter in den Staatsrat.

Berlin, den 28. Februar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.